Regelungsvorschlag für eine Rahmenbetriebsvereinbarung zu IT-Systemen und Datenschutz

(Stand 25.1.2021, Diskussionsvorschlag, immer auf die betriebliche Situation anpassen)

§ XX Datenschutz beim Betriebsrat

1. Der Arbeitgeber ist Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Betriebsrat ist nicht Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Er ist jedoch Teil des Arbeitgebers als Verantwortlicher und selbst bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dem Datenschutzrecht verpflichtet.

2. Der Betriebsrat informiert den Arbeitgeber über die Erfüllung und Nachweis seiner gesetzlichen Pflichten bei der durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere nach Art. 5, 30 - 36 DSGVO. Der Betriebsrat veranlasst regelmäßig Audits zur Datenschutz-Compliance durch einen Sachverständigen seines Vertrauens. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Im Umgang mit der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wirkt der Betriebsrat mit. Der Arbeitgeber wird vom Betriebsrat beim Nachweis seiner gesetzlichen Pflichten bei der Datenverarbeitung soweit erforderlich unterstützt, wenn der Verarbeitungsvorgang in der Sphäre des Betriebsrats erfolgt.

3. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Betriebsrat durch den Arbeitgeber und die Datenverarbeitung des Betriebsrats sind stets aufgabenbezogen, erforderlich und zulässig, u.a. nach § 26 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz BDSG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung). Wenn der Betriebsrat besondere Kategorien von Daten nach Art. 9 DSGVO verarbeitet, so z.B. Gesundheitsdaten, ergreift er angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz dieser sensitiven personenbezogenen Daten der Beschäftigten nach § 22 Abs. 2 BDSG. Die Interessenvertretung stellt sicher, dass die sensiblen Daten verschlossen vor dem Zugriff Dritter sind, der Kreis der Zugriffsberechtigten nach dem Prinzip der Erforderlichkeit beschränkt ist sowie für die Daten der Interessenvertretung ein dokumentiertes *Löschkonzept* besteht und umgesetzt wird.

4. Der Betriebsrat ist berechtigt, für die Erfüllung seiner datenschutzrechtliche Pflichten entsprechende Schulungen zu besuchen, Auskunftspersonen und externe Sachverständige hinzuzuziehen und angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen für die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Datensicherheit zu ergreifen. Die Kosten trägt der Arbeitgeber nach § 40 BetrVG.